



JJVÖ

オーストリア柔術連盟

Jiu-Jitsu Verband Österreich

Jiu Jitsu Federation Austria

STATUTEN

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsbereich	3
§ 2 Verbandszweck.....	3
§ 3 Mittel zur Erreichung des Verbandszwecks	3
§ 4 Mitglieder.....	4
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft	6
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	7
§ 7 Organe des Verbandes	8
§ 8 Die Generalversammlung.....	8
§ 9 Aufgaben der Generalversammlung (GV)	9
§ 10 Der Vorstand	9
§ 11 Aufgaben des Vorstandes	10
§ 12 Das Präsidium.....	10
§ 13 Aufgaben des Präsidiums.....	11
§ 14 Besondere Aufgaben der einzelnen Funktionäre.....	12
§ 15 Technische Kommission.....	12
§ 16 Aufgaben der Technischen Kommission	13
§ 17 Rechnungsprüfer*innen.....	13
§ 18 Aufgaben der Rechnungsprüfer*innen	13
§ 19 Rechtsausschuss.....	14
§ 20 Datenschutz	16
§ 21 Verbandsbestimmungen	16
§ 22 Landesverbände	16
§ 23 Auflösung des Verbandes.....	16
§ 24 Anti-Doping-Bestimmungen	17
§ 25 Integritätsbestimmung	17

§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsbereich

1. Der Verband führt den Namen „Jiu-Jitsu Verband Österreich – JJVÖ, Fachverband für Selbstverteidigung, Jiu-Jitsu Kampfsport, Brazilian Jiu Jitsu sowie verwandte Kampfsportarten“ in Folge JJVÖ genannt. Im internationalen Schriftverkehr bedient sich der JJVÖ der englischsprachigen Bezeichnung „Jiu Jitsu Federation Austria“ bzw. der Abkürzung „JJFA“.
2. Der Verbandssitz ist in Wien.
3. Der JJVÖ erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet Österreich und hat pro Bundesland maximal einen Landesverband, wobei alle Landesverbände als Zweigvereine des JJVÖ organisiert sind. Diesem Verband können weitere Kampfsportsysteme angehören, soweit sie vom JJVÖ anerkannt sind.

§ 2 Verbandszweck

1. Der JJVÖ ist eine unpolitische, gemeinnützige Sportorganisation mit dem Ziel, Jiu-Jitsu mit all seinen Spielarten als Selbstverteidigungssystem, Mattenkampfsport und Persönlichkeitsschulung im Sinne des japanischen Budo-Begriffs, sowie verwandte Kampfsportarten und Selbstverteidigungssysteme zu verbreiten und weiterzuentwickeln.
2. Die Förderung der Sportarten als Sport erfolgt in Form des Leistungs-, Freizeit-, und Behindertensports, sowie der Selbstverteidigung im Rahmen eines in Ruhe, Ordnung und Disziplin ablaufenden Verbandslebens.
3. Der Verband verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO).

§ 3 Mittel zur Erreichung des Verbandszwecks

1. Ideelle Mittel
 - a) Durchführen und Teilnahme an Wettkämpfen, Sportfesten und anderen sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen.
 - b) Auswahl repräsentativer Vertreter*innen für internationale Wettkämpfe durch den Vorstand, die*den Sportdirektor*in und die zuständigen Kadertrainer*innen
 - c) Abhaltung von Versammlungen, Tagungen, Vorträgen und Ausbildungen
 - d) Herausgabe von Informationen fachlicher oder allgemeiner Art mittels Druck- und elektronischer Medien
 - e) Errichtung einer Bibliothek und Videothek
 - f) Koordinierung/Unterstützung der angeschlossenen Zweigvereine und der Mitglieder des JJVÖ durch Zurverfügungstellung von Knowhow und Infrastruktur durch den JJVÖ
 - g) Betrieb einer Website
 - h) Social-Media-Aktivitäten

2. **Materielle Mittel**

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- b) Erträge aus Veranstaltungen
- c) Prüfungsgebühren, Diplome, Urkunden, Zertifikate
- d) Geld- und Sachspenden
- e) Flohmärkte und Basare
- f) Warenausgabe (Buffet für Getränke und Speisen, Verkauf von Sportutensilien)
- g) Subventionen und sonstige Beihilfen öffentlicher und/oder privater Institutionen
- h) Werbung jeglicher Art (einschließlich Bandenwerbung)
- i) Sponsoring (mit Werbetätigkeit des Vereines bzw. seiner Mitglieder)
- j) Vermietung oder sonstige Überlassung von Sportanlagen oder Teilen davon
- k) Erteilung von Unterricht, Abhalten von Kursen
- l) Zinserträge, sonstige Kapitaleinkünfte
- m) Skonti, Werbekostenzuschläge, Bonuszahlungen
- n) Verpachtung einer Gastronomieeinrichtung (Kantine, Buffet, Restaurant etc.)
- o) Erbschaften, Vermächtnisse, Schenkungen und sonstigen Zuwendungen
- p) Eingehobene Pönalen gemäß JJVÖ-Abgabenordnung
- q) Einnahmen aus der Vermarktung von Rechten des Verbandes aller Art, insbesondere Radio- und Fernsehrechten sowie Merchandising

§ 4 Mitglieder

1. **Arten der Mitgliedschaft**

Die Mitglieder des Jiu-Jitsu Verband Österreich können sein:
ordentliche, außerordentliche, unterstützende oder Ehrenmitglieder.

- a) Ordentliche Mitglieder des JJVÖ sind:
Ausschließlich gemeinnützig organisierte und agierende Vereine, Klubs sowie Vereine mit Vereinssektionen (im weiteren Vereinssektionen genannt), die Jiu-Jitsu als Selbstverteidigungssystem, Mattenkampfsport und Persönlichkeitsschulung im Sinne des japanischen Budo-Begriffs, sowie verwandte Kampfsportarten und Selbstverteidigungssysteme betreiben. Festgehalten wird, dass ein Verein, oder eine Vereinssektion nur Mitglied des Landesverbandes jenes Bundeslandes sein kann, in dem der Verein seinen vereinsrechtlichen Sitz hat. Ausnahmen sind jene Fälle, in denen zwischen den betroffenen Landesverbänden Einigkeit herrscht und der JJVÖ seine Zustimmung gibt.
- b) Außerordentliche Mitglieder des JJVÖ sind:
Vereine, sowie Vereinssektionen, welche auf Probe aufgenommen wurden und daher alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes besitzen, bis auf das aktive und passive Wahlrecht.

- c) Unterstützende Mitglieder des JJVÖ sind:
Natürliche und juristische Personen, sowie Körperschaften, die die Verbandszwecke fördern, aber an den Rechten und Pflichten nicht voll teilhaben.
- d) Ehrenpräsidenten*Ehrenpräsidentinnen des JJVÖ:
Als „Ehrenpräsident*innen“ können jene natürlichen Personen ernannt werden, die sich um die Sportart Jiu-Jitsu oder um den JJVÖ besondere Verdienste erworben haben, gleichgültig, ob sie einem Verein, Klub, Vereinssektion oder einem Landesverband angehören oder nicht.

2. Rechte der Mitglieder

- a) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des JJVÖ teilzunehmen und die Einrichtungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen.
- b) **Aktives Wahlrecht, Stimmrechte:**
Das Stimmrecht in der Generalversammlung steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu. Jede Person, die für ein ordentliches Mitglied das aktive Wahlrecht wahrnehmen möchte, hat sich bei der Generalversammlung entsprechend auszuweisen, d. h. sie ist entweder Zeichnungsberechtigte des Vereins selbst oder sie muss von der Zeichnungsberechtigten Person des Vereins eine schriftliche Vollmacht, mit deren zeitlicher Gültigkeit sowie der namentlichen Bezeichnung jener Person vorliegen, die das Wahl- und Stimmrecht für dieses Mitglied ausüben darf.

Kriterien:

- Stimmrechte bestehen aus Grundstimmen und Zusatzstimmen, die nur einem Verein, bzw. einer Vereinssektion zugeordnet werden können.
- Basis für die Ermittlung der Stimmrechte sind die Mitglieder je Verein bzw. Vereinssektion per 31.12 des Vorjahres bzw. 4 Wochen vor einer aoGV
- Jeder Verein, Klub sowie jede Vereinssektion besitzen eine Grundstimme. Je nach Anzahl der gemeldeten Vereinsmitglieder gibt es Zusatzstimmen: 21–40 Mitglieder = 2 Stimmen gesamt, 41–60 Mitglieder = 3 Stimmen gesamt, 61–80 Mitglieder = 4 Stimmen gesamt, 81 oder mehr Mitglieder = 5 Stimmen gesamt. Maximal kann ein Verein bzw. eine Vereinssektion 5 Stimmen auf sich vereinigen.
- Die Stimmrechte eines Vereines bzw. einer Vereinssektion bestehen nur, wenn dieser zum Zeitpunkt der Stimmabgabe noch aktives Mitglied des JJVÖ ist.
- Stimmrechte können nur ausgeübt werden, wenn die fälligen Mitgliedsbeiträge und Gebühren beglichen sind. Weiters dürfen keine unregelmäßigen Außenstände offen sein.
- Stimmrechte können nur ausgeübt werden, wenn der Mitgliederstand fristgerecht und vollständig an den JJVÖ gemeldet wurde.
- Der Zahlungseingang auf das Konto des JJVÖ ist spätestens 7 Tage vor der Generalversammlung notwendig und wird zu diesem Zeitpunkt geprüft.
- c) **Passives Wahlrecht:**
Das passive Wahlrecht haben alle natürlichen Personen, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie eine gültige Mitgliedschaft bei einem dem JJVÖ angehörenden Verein nachweisen können.
- d) **Wahlvorschlagsrecht:**
Das Wahlvorschlagsrecht haben Vereine oder Vereinssektionen, Jiu-Jitsu-

Landesverbände sowie der JJVÖ-Vorstand und das Präsidium. Wahlvorschläge müssen bis spätestens 8 Tage vor dem Wahltermin nachweislich schriftlich beim JJVÖ-Sekretariat eingebracht werden.

e) **Antragsrecht:**

Sämtliche Vereine oder Vereinssektionen, Jiu-Jitsu-Landesverbände sowie der JJVÖ-Vorstand, das Präsidium, die Senate und die Rechnungsprüfer*innen haben das Antragsrecht an alle Organe des JJVÖ. Anträge müssen jedoch nur behandelt werden, wenn sie mit einer Begründung versehen sind.

3. **Pflichten der Mitglieder**

- a) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes zu wahren, den Verbandszweck nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Verbandes Schaden erleiden könnte.
- b) Sämtliche Mitglieder haben ihren finanziellen Verbindlichkeiten dem Statut entsprechend an den JJVÖ fristgerecht nachzukommen. Ordentliche Mitglieder und außerordentliche Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge, der Beitrittsgebühr sowie sonstigen Beiträgen in der von der Generalversammlung bzw. dem Präsidium in der Tarifordnung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- c) Die von den Organen des JJVÖ veröffentlichten Beschlüsse sind verbindlich einzuhalten und umzusetzen.
- d) Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet ihren Mitgliederstand fristgerecht und vollständig an den JJVÖ zu melden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme eines Vereins oder einer Vereinssektion in den JJVÖ erfolgt durch Antrag über den zuständigen Landesverband. Dem Antrag müssen die behördlich genehmigten Satzungen beigelegt sein. Das Präsidium des JJVÖ entscheidet über die Aufnahme sowie die Art der Mitgliedschaft, d. h. ob der Verein, Klub oder Vereinssektion ein ordentliches oder ein außerordentliches Mitglied wird. Hierbei wird eine einfache Mehrheit für einen positiven Antrag benötigt.

Außerordentliche Mitglieder können alle Vereine gemäß Vereinsgesetz werden, wenn ihr fachlicher Zweck dem Verbandszweck zumindest teilweise entspricht und sie sich bereiterklären, dem zuständigen Landesverband des JJVÖ beizutreten. Ihre Aufnahme erfolgt durch das Präsidium des JJVÖ nach schriftlichem Ansuchen durch den Bewerber.

Unterstützende Mitglieder können physische und juristische Personen werden. Sie werden durch das Präsidium aufgenommen.

Ausgenommen hiervon sind natürliche Personen, welche in der Vergangenheit vom Präsidium oder GV „persona non grata“ nunmehr nach § 6 Art. 4 der Statuten ausgeschlossen wurden. Die Satzungen eines Vereins, oder einer Vereinssektion müssen behördlich genehmigt sein.

Die Ernennung zum*zur Ehrenpräsident*in erfolgt aufgrund eines Antrages eines oder mehrerer Mitglieder des Präsidiums durch einen Beschluss der Generalversammlung. Hierbei wird eine einfache Mehrheit bei einem Präsenzquorum von 50 % für einen positiven Antrag benötigt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt grundsätzlich durch freiwilligen Austritt, Streichung, Ausschluss oder freiwillige oder rechtskräftige behördliche Auflösung des Vereins. Bei natürlichen Mitgliedern durch den Tod.

1. **Freiwilliger Austritt**

Der Austritt eines Vereines oder einer Vereinssektion kann nur mit 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Sekretariat mindestens drei Monate vorher nachweislich schriftlich angezeigt werden.

2. **Streichung**

Die Streichung eines Mitgliedes kann das Präsidium vornehmen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge bzw. seinen sonstigen finanziellen Verpflichtungen, und/oder mit der Meldeverpflichtung seiner physischen Mitglieder gegenüber dem Verband bzw. dem Landesverband im Rückstand ist.

Die Verpflichtung zur Zahlung der fälligen Beiträge bleibt hiervon unberührt. Die Streichung kann auch bei Nichterfüllung von nur einem Punkt erfolgen.

Explizit angeführt wird, dass das bloße Bezahlen des Vereins-Grundbeitrages, jedoch das Unterlassen der vollständigen und zeitgerechten Meldung des Mitgliederstandes an den JJVÖ (siehe § 4 Art. 3 lit. d) zur Streichung des Mitgliedes berechtigt.

Das Präsidium unterrichtet die Vereins-, Klubs- oder Vereinssektionsangehörigen über die Streichung ihres Vereines, Klubs oder der Vereinssektion aus dem JJVÖ über das Sekretariat.

Die zweimalige Mahnung kann auch via E-Mail-Versand durch das Sekretariat erfolgen. Für die Richtigkeit der hinterlegten und beim Verbandssekretariat angegebenen E-Mail-Adresse haftet das Mitglied in Form von Bringschuld selbst.

3. **Ausschluss**

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem JJVÖ kann vom Rechtsausschuss wegen erheblicher Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen verbandsschädigenden Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss kann binnen zwei Wochen eine schriftliche Berufung an die Generalversammlung gerichtet werden, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen. Über derartige Berufungen hat die Generalversammlung sofort nach Feststellung der Stimmberechtigung, vor allen anderen Tagesordnungspunkten, zu entscheiden. Kommt eine Mehrheit nicht zustande, leben die vorher bestandenen Mitgliedsrechte des betreffenden Mitgliedes sofort wieder auf, inklusive eventueller Antrags, Stimm- und Wahlrechte für die weiteren Tagesordnungspunkte dieser Generalversammlung. Die Feststellung der Stimmberechtigung hat entsprechend korrigiert zu werden.

4. **Persona non grata**

Der JJVÖ kann seinen Verbandsmitgliedern auftragen, einzelne oder mehrere ihrer Mitglieder, die von der Generalversammlung auf Antrag des Rechtsausschusses als missliebige (persona non grata) erklärt wurden, von der Teilnahme an Verbandsgeschäften und dem Verbandsgeschehen sowie von allen Vorteilen, die den Mitgliedern des JJVÖ bzw. den Mitgliedern der Verbandsmitglieder des JJVÖ zukommen, auszuschließen. Der Mitgliedsverein ist verpflichtet, dem Auftrag nachzukommen.

5. Die **Aberkennung** des Titels Ehrenpräsident*in durch das Präsidium bedarf der Genehmigung der Generalversammlung.

§7 Organe des Verbandes

Organe des JJVÖ sind die Generalversammlung, das Präsidium, der Vorstand, der Rechtsausschuss, die Rechnungsprüfer*innen und die technische Kommission. Den Verbandsorganen können nur natürliche Personen angehören, die Vertretung dieser kann iSd. § 5 Abs. 3 VerG auch nur durch natürliche Personen erfolgen.

§ 8 Die Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet spätestens alle 5 Jahre innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstand oder des Präsidiums, auf schriftlichen begründeten Antrag an den Vorstand, von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer*innen wegen Vorkommnissen gemäß § 26 Abs. 5 VerG, binnen vier Wochen stattzufinden.
3. Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung hat durch den Vorstand an sämtliche Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich und unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen. Die Schriftform ist auch bei Verwendung elektronischer Medien gegeben.
4. Anträge zur Generalversammlung sind bis spätestens 8 Tage vor dem Termin beim Sekretariat des JJVÖ schriftlich einzureichen. Die Schriftform ist auch bei Verwendung elektronischer Medien gegeben.
5. Das Stimm- und Wahlrecht wird durch den Vertreter des jeweiligen Mitglieds, einen Vertreter, der durch schriftliche Vollmacht ausgewiesen ist und dem JJVÖ angehört oder einem bevollmächtigten Rechtsanwalt ausgeübt.
6. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit zumindest der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die erforderliche Anzahl an Stimmberechtigten nicht gegeben, findet eine halbe Stunde später eine neuerliche Generalversammlung mit der gleichen Tagesordnung am selben Ort ohne dieses Erfordernis statt.
7. Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse, mit denen die JJVÖ-Statuten geändert werden sollen, sowie Beschlüsse über den Beitritt des JJVÖ zu oder den Austritt des JJVÖ aus anderen Organisationen bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss zur Auflösung des JJVÖ kann nur in einer eigens hierfür einberufenen außerordentlichen Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden ordentlichen Mitglieder gefasst werden. Bei Stimmgleichheit gilt die Entscheidung dem Präsidium delegiert, das sofort zusammenzutreten und zu entscheiden hat.
8. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der*die Präsident*in, bei dessen Verhinderung der*die Erste Vizepräsident*in, dann der*die jeweils folgende Vizepräsident*in nach Alphabet, oder ein Präsidiumsmitglied, das für den konkreten Fall vom Präsidium als Vertretung nominiert wurde.

- Über den Verlauf jeder Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus welchem die Zahl der anwesenden Mitglieder, die Beschlussfähigkeit, das Stimmenverhältnis, sowie alle Angaben ersichtlich sein müssen, welche eine Überprüfung der statutenmäßigen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ermöglicht.

§ 9 Aufgaben der Generalversammlung (GV)

- Wahl des Vorstandes, der Rechnungsprüfer*innen und des Rechtsausschusses.
- Ernennung von Ehrenpräsidenten*innen
- Genehmigung der Aberkennung der Ehrenpräsidentschaft
- Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und Erteilung der Entlastung
- Beschlussfassung über Statuten und ggf. über Verbandsbestimmungen
- Behandlung von Einsprüchen gegen Beschlüsse des Präsidiums gemäß Statuten
- Freiwillige Auflösung des Verbandes
- Entscheidung über Anträge des RA.
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige Anträge an die GV
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge entsprechend des Mehrheitsbeschlusses bei ordnungsgemäßer und zeitgerechter Einbringung der Anträge an die GV.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem*der Präsident*in und vier weiteren Vizepräsident*innen. Die einzelnen Personen werden Vorstandsmitglieder genannt.

Das Präsidium hat bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes die Pflicht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Das dafür kooptierte Mitglied hat dieselben Rechte und Pflichten wie das ausgeschiedene Vorstandsmitglied, also auch das Stimmrecht im Vorstand.

Jede Kooptierung muss bei der zeitlich darauffolgenden Generalversammlung den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht werden.

Der Vorstand wie auch das Präsidium kann nach Bedarf Referate zur effizienten Besorgung der Geschäfte einrichten.

Vorstandssitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich.

Die Funktionsdauer des Vorstandes läuft bis zur nächsten Generalversammlung mit Neuwahl; ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Geschäftsordnung des Vorstandes:

Diese regelt die Zuordnung der Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder. Der Vorstand ist verpflichtet innerhalb von 8 Wochen nach einer oGV eine neue Geschäftsordnung zu erstellen, eine bereits bestehende zu bestätigen oder etwaige vorgenommene Änderungen einzupflegen und durch das Präsidium bestätigen zu lassen.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Fachverbandes. Es ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ des Verbandes zugewiesen sind.

Der Vorstand hat seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit zu fassen. Diese sind dem Präsidium zur Kenntnis zu bringen.

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

1. Verwaltung des Verbandsvermögens
2. Subventionsverteilung
3. Erstellung des jährlichen Budgets und Beschluss über den Einsatz der jeweiligen Mittel
4. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung
5. Obsorge für den Vollzug der von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse
6. Entscheidung über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder anderen Organen des Verbandes vorbehalten sind.
7. Aufnahme, Kündigung oder Entlassung der Angestellten des JJVÖ und ähnliche Angelegenheiten
8. Die gesamte Administration, Organisation und Finanzverwaltung des JJVÖ, ausgenommen solcher, die ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind
9. Der Vorstand ist berechtigt in Abstimmung mit dem Präsidium einzelnen Aufgaben mit allen notwendigen Rechten und Pflichten an eigens einzusetzende Referate/Personen zu delegieren um die effiziente Besorgung der Geschäfte sicherzustellen.
10. Dem Vorstand obliegt die Sorge um die ordnungsgemäße Finanzgebarung und die Liquidität des Fachverbands, und die Erstellung einer jährlichen Einnahmen-Ausgaben-Rechnung und eines Vermögensstatus sowie deren zeitgerechte Vorlage an die Rechnungsprüfer*innen bis 30. April des Folgejahres.

§ 12 Das Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus dem Vorstand (siehe § 10 der JJVÖ Statuten), dem*der Vorsitzenden der technischen Kommission, den Vorsitzenden der Senate und den Präsident*innen der Landesverbände.
2. Das Präsidium wird vom*von der Präsident*in, in dessen Verhinderung vom jeweils nachfolgenden Präsidiumsmitglied einberufen. Die Einladung hat 4 Wochen vor Einberufung schriftlich zu erfolgen. Die Schriftform ist auch bei Verwendung elektronischer Medien gegeben.
3. Das Präsidium kann in dringenden Fällen auch ohne Zustimmung des Vorstandes einberufen werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Präsidiums es wünschen.
4. Für Beschlüsse des Präsidiums ist ein Quorum von 50 % nötig. Es kann die Beschlussfassung auch via E-Mail-Abstimmung erfolgen.
5. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der*die Vorsitzende.

6. Den Vorsitz im Präsidium führt der*die Präsident*in, in dessen Verhinderung der*die jeweils dem Alter nachfolgende Vizepräsident*in, sind auch diese verhindert, jeweils das nach dem Alter nachfolgende Präsidiumsmitglied.
7. Die Funktion eines Mitgliedes des Präsidiums erlischt mit Ablauf der Funktionsperiode, durch Rücktritt, durch Enthebung (bei den Präsidenten der angeschlossenen Landesverbände auch durch Verlust dieser Funktion) und durch Tod.
8. Die Generalversammlung kann aus wichtigem Grund jederzeit das gesamte Präsidium oder einzelne seiner Mitglieder des Amtes entheben. Bei bestehenden Angestelltenverhältnissen sind die arbeitsrechtlichen Fristen und Bedingungen einzuhalten.
9. Die Mitglieder des Präsidiums können jederzeit schriftlich an den*die Präsident*in ihren Rücktritt erklären. Der Rücktritt des*der Präsident*in oder des gesamten Präsidiums ist an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird jeweils mit der Wahl einer Nachfolge wirksam.
10. Das Präsidium ist bevollmächtigt zur Bearbeitung komplexer Fragestellungen und Aufgaben Referate einzurichten.

§ 13 Aufgaben des Präsidiums

1. Überwachung der Einhaltung der Statuten, Verbandsbestimmungen und Beschlüsse der Verbandsorgane.
2. Organisation von Veranstaltungen, auch unter Rückgriff auf Mitglieder
3. Aufnahme und Streichung von Mitgliedern.
4. Antragstellung zur Ernennung von Ehrenpräsident*innen
5. Stellung und Durchführung von Anträgen an den Rechtsausschuss.
6. Öffentlichkeitsarbeit
7. Aufnahme von Mitgliedern im Rahmen der Statuten des JJVÖ
8. Entsendung je eines Mitgliedes mit Vetorecht in jeden Senat der TK zwecks Vertretung der Interessen des Präsidiums
9. Bestellung und Enthebung von Fachausschüssen und Referent*innen, sofern diese nicht von einer technischen Kommission bestellt oder enthoben werden, wie z. B. Prüfungs-, Kampfregele- und Kampfrichterreferent*innen
10. Erstellung des jährlichen Terminkalenders
11. Vorschlagen der Abgabenordnung und Beschlussfassung der Tarifordnung
Abgaben sind jene Beiträge, die von der GV beschlossen werden (z. B. Mitgliedsbeitrag) diese werden in der Tarifordnung aufgelistet. Unter Tarifordnung fallen Urkundenbeiträge, Vergütung für Trainer*innen, Entschädigungen für Vortragende usw. Diese wird vom Präsidium festgelegt.
12. Kontrolle der Einhaltung der jährlichen Berichtspflicht bis 31.7. durch die Rechnungsprüfer*innen zum Prüfungsergebnis des abgelaufenen Geschäfts-/Kalender-Jahres.

§ 14 Besondere Aufgaben der einzelnen Funktionäre

13. Dem*Der Präsident*in und den Vizepräsident*innen obliegt jeweils die Vertretung des Verbandes nach außen. Sie führen den Vorsitz in der Generalversammlung. Sie sind berechtigt, einzelne Aufgaben oder Aufgabengebiete gegen jederzeit möglichen Widerruf einzelnen Mitgliedern des Präsidiums oder des Vorstands zu übertragen. Diese Übertragung bedarf der Annahme, um Gültigkeit zu erlangen.
14. Die Verteilung bzw. Delegation einzelner Aufgaben bzw. Aufgabengebiete durch den Vorstand/das Präsidium sind in einer eigenen Geschäftsordnung festzulegen (siehe § 10 letzter Absatz).
15. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen den Verband nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen können ausschließlich vom Vorstand erteilt werden.
16. Bei Gefahr im Verzug ist der*die Präsident*in berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung, des Präsidiums oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigungen durch das zuständige Vereinsorgan.

§ 15 Technische Kommission

1. Die technische Kommission (TK) ist ein ständiger Ausschuss des JJVÖ. Sie wird von den Dan-Tragenden oder Meister*innen der betreffenden Kampfsportart gebildet, die für die Dauer einer Funktionsperiode von fünf Jahren von der Vollversammlung der Dan-Tragenden nominiert werden (ausgenommen Mitglieder des Senats 1), wobei Verlängerungen nach Ablauf zulässig sind.
2. Die technische Kommission (TK) besteht aus dem*der Vorsitzenden, der TK Leitung und weiteren als Senate bezeichneten Untergruppen. Mitglieder der Senate werden in Abstimmung mit der TK Leitung und Zustimmung des JJVÖ Präsidiums definiert. Mitglieder der TK Leitung (die gleichzeitig den Senat 1 bildet) müssen aktive Mitglieder des JJVÖ sein und werden NICHT von der Vollversammlung der Dan-Tragenden gewählt sondern Kraft ihrer hohen Graduierung und persönlichen Fähigkeiten von den bestehenden hochgraduierten Senatsmitgliedern ausgewählt und zur aktiven Teilnahme als ständige Mitglieder eingeladen. In der Geschäftsordnung der TK ist zu regeln ab welcher Graduierung die Mitgliedschaft in der TK Leitung (die gleichzeitig den Senat 1 bildet) erfolgen kann.
3. Verbindliche Fachentscheidungen können nur von der technischen Kommission getroffen werden. Wirtschaftliche Entscheidungen zur Umsetzung von Beschlüssen sind jedenfalls Angelegenheit des Präsidiums und von diesem zu bestätigen.
4. Widerspricht der Vorstand des JJVÖ einer Fachentscheidung der technischen Kommission, die wirtschaftliche Auswirkungen im Sinne § 15 Art. 3 hat, so kann der Vorstand einen schriftlich begründeten Einspruch erheben. Dieser Einspruch wird dem Präsidium zur Diskussion und Abstimmung vorgelegt. Das Präsidium trifft im entsprechenden Fall eine verbindliche Entscheidung mit einfacher Mehrheit.
5. Die technische Kommission arbeitet auf Basis seiner Geschäftsordnung, welche vom Präsidium des JJVÖ genehmigt werden muss.

6. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Die Weitergabe des persönlichen Stimmrechts ist nicht möglich. Um die Arbeits- und Beschlussfähigkeit jeder Untergruppe zu gewährleisten, soll jeder Senat nach seiner Konstituierung selbst über die ständige stimmberechtigte Mitgliederanzahl entscheiden.

§ 16 Aufgaben der Technischen Kommission

Die TK gibt sich selbst eine Geschäftsordnung in Einvernehmen mit dem Präsidium.

Der technischen Kommission obliegen unter anderem folgende Kernbereiche:

- Fachspezifische Verleihungen und Titel
- Regelung und Abwicklung Budo
- Regelung und Abwicklung des Prüfungswesens
- Regelung und Abwicklung von DK-Workshops, Perfektionstrainings u.a. fachlicher Aus- und Fortbildungsaktivitäten, gesundheitliche und rechtliche Aspekte.
- Schwerpunktsetzungen bei der JJ Aus- und Fortbildung für Frauen, für Kinder, für Sportler*innen mit Handicap und bei der Inklusion aller Geschlechter
- Ausbildung zu JJ Übungsleitern*Übungsleiterinnen und Instruktor*Instruktorinnen, JJVÖ Trainer*innen und Diplomtrainer*innen
- Unterstützung des JJ Breiten- und Fitnesssports
- Unterstützung des JJVÖ-Präsidiums in fachtechnischen Fragen
- Koordinierung der Jugend- und Nachwuchsarbeit

§ 17 Rechnungsprüfer*innen

Von der Generalversammlung sind mindestens drei, maximal fünf Rechnungsprüfer*innen zu wählen, die Funktionsperiode beträgt fünf Jahre. In diese Funktion bestimmbar ist, wer die entsprechende Fachkenntnis besitzt.

Sollte ein oder mehrere Rechnungsprüfer*innen aus ihrer Funktion ausscheiden, kann an diese Stelle kein anderes Mitglied kooptiert werden. Sie können jedoch, zur Erledigung ihrer Aufgaben, zusätzliche Personen einsetzen. An die Stelle ausgeschiedene*r Rechnungsprüfer*in kann die folgende Generalversammlung neue Personen wählen. Scheiden alle Rechnungsprüfer*innen aus, oder bleibt nur noch eine Person im Amt, muss eine außerordentliche Generalversammlung mit dem Tagesordnungspunkt „Neuwahl der Rechnungsprüfer*innen“ anberaumt werden.

§ 18 Aufgaben der Rechnungsprüfer*innen

1. Prüfung der Finanzgebarung des Verbandes im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung mindestens einmal jährlich, spätestens innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen-Ausgabenrechnung. Die Mitglieder des Vorstandes haben den Rechnungsprüfer*innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen.

2. Gebarungsmängel und/oder Gefahren für den Bestand des Verbandes aufzuzeigen, vor allem dann, wenn die eingegangenen Verpflichtungen die Mittel des Verbandes übersteigen oder zu übersteigen drohen.
3. Vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung zu verlangen, wenn sie feststellen, dass der Vorstand beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegende Rechnungslegungspflicht verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird; kommt der Vorstand diesem Verlangen nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach, können die Rechnungsprüfer*innen selbst eine Generalversammlung einberufen.
4. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben und auf Inschlaggeschäfte (Rechtsgeschäfte zwischen Präsidiumsmitgliedern und dem Verband) besonders einzugehen.
5. Die Rechnungsprüfer*innen haben das Präsidium jährlich bis 31.7. über das Ergebnis ihrer jährlichen Prüfung zu informieren
6. Im Falle der Auflösung des Verbandes die Schlussrechnung und den Schlussbericht des Abwicklers zu prüfen.
7. Die Rechnungsprüfer*innen müssen unabhängig und unbefangen sein und sind grundsätzlich nur der Generalversammlung verantwortlich. Sie haben der Generalversammlung über die Gebarungsprüfung sowie über allenfalls festgestellte Mängel zu berichten. Auf ausdrückliches und begründetes Verlangen der GV haben sie in Einzelfällen Überprüfungen vorzunehmen und darüber der GV zu berichten.

§ 19 Rechtsausschuss

Zur Schlichtung von allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist der verbandsinterne Rechtsausschuss zu berufen. Er ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.

1. Der Rechtsausschuss besteht aus dem*der Vorsitzenden, dem*der stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu vier Beisitzer*innen, welche von der Generalversammlung gleichzeitig mit dem Präsidium gewählt werden. Wählbar ist jede natürliche Person, ausgenommen Personen welche zur „persona non grata“ im Sinne dieser Verbandsstatuten erklärt wurde und in der gleichen Funktionsperiode nicht im JJVÖ-Präsidium vertreten ist. Der*Die Vorsitzende und seine*ihre Stellvertreter*in sollen nicht aus demselben Landesverband kommen und dürfen nicht demselben Verbandsmitglied angehören.
2. Entscheidungen des RA werden in folgender Besetzung getroffen: Vorsitzende*r, Stellvertreter*in, ein*e Beisitzer*in.
3. Die Auswahl der Beisitzer*innen erfolgt in alphabetischer Reihenfolge der Beisitzer*innen. Ist ein*e Beisitzer*in Mitglied eines in den Streitfall involvierten Vereines, kann er*sie in diesem Fall nicht tätig werden. Ist eine*r der so zu bestimmenden Beisitzer*innen verhindert, dann ist der*die nächste im Alphabet folgende Beisitzer*in heranzuziehen. Die bereits tätig gewordenen Beisitzer*innen sind zu einem weiteren Verfahren erst dann erneut heranzuziehen, wenn die im Alphabet nachfolgenden Beisitzer*innen tätig gewesen oder verhindert sind, oder aus einem in den Streitfall involvierten Verein stammen.

4. Der RA ist zuständig für alle Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis welche nicht in die Zuständigkeit der Technischen Kommission(en) fallen. Der RA tritt in Tätigkeit, wenn gegen eine Person im Verbandsverhältnis, gegen ein Verbandsmitglied oder ein Verbandsorgan oder einen Landesverband Anzeige erstattet wird.
5. Anzeigen an den RA können von jedem Verbandsorgan, jedem Landesverband und jedem Verbandsmitglied über das Präsidium erstattet werden.
6. Anzeigen wegen beanstandeter Vorfälle sind binnen drei Monaten nach Bekanntwerden des Vorfalles zu stellen. Nach Ablauf der drei Monate tritt Verjährung ein.
7. Der RA entscheidet im schriftlichen Verfahren, es sei denn, ein*e Verfahrensbeteiligte*r beantragt ausdrücklich eine mündliche Verhandlung oder der*die Vorsitzende hält eine solche mündliche Verhandlung für geboten.
8. Jede*r Verfahrensbeteiligte kann dem Verfahren eine Person seines*ihres Vertrauens aus dem Kreise der JJVÖ-Mitglieder beiziehen.
9. Entscheidungen des Rechtsausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit, der mit der Angelegenheit befassten RA-Mitglieder, frei nach bestem Wissen und Gewissen getroffen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Entscheidungen sind mit Begründung zu versehen, von allen mit der Angelegenheit befassten Rechtsausschussmitgliedern zu unterzeichnen und allen Verfahrensbeteiligten zuzustellen. Diese Zustellung hat bis spätestens einen Monat nach Beschlussfassung zu erfolgen.
10. Der RA kann auch ohne Spruch vermitteln und schlichten.
11. Sofern das Verfahren vor dem Rechtsausschuss nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten nach Übereinkunft über die Befassung eines Rechtssausschusses der ordentliche Rechtsweg offen.
12. Ausschlüsse gegen Mitglieder sind insbesondere bei Verstoß gegen die geltenden Anti-Doping-Bestimmungen möglich.
13. Gegen einen Ausschluss kann der*die Betroffene binnen zwei Wochen nach Zustellung, einen Einspruch an die Generalversammlung richten, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
14. Der RA kann folgende Strafen aussprechen:
 - Den Verweis
 - Die Sperre
 - Den Ausschluss
15. Entscheidungen über die Erklärung jemand als „persona non grata“ zu bezeichnen.

§ 20 Datenschutz

Die Bestimmungen über den Datenschutz sind streng einzuhalten. Jedes Mitglied gibt aber durch seinen Beitritt die unwiderrufliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Geburtsdatum, Beruf, Funktion im Verein und im Landes- oder Bundesverband, seine für das Vereinswesen Bedeutung habenden Ausbildungen, seine sportlichen Erfolge und seine fachliche und organisatorische Ausbildung mittels Datenverarbeitung erfasst werden und innerhalb des Vereins, verarbeitet und weitergegeben werden, insbesondere für die Information, Führung der Buchhaltung, Zustellung von Informationsmaterial aller Art.

§ 21 Verbandsbestimmungen

1. Bestimmungen bezüglich Kampfregeln, Prüfungsbestimmungen und dgl. bleiben gesondert dem jeweils zuständigen TK Senat vorbehalten.
2. Die Bestellung und Abberufung von Nationaltrainer*innen und Bundesfachwart*innen bzw. Referatsleiter*innen ist vom zuständigen Fachausschuss im Einvernehmen mit dem Präsidium des JJVÖ vorzunehmen.

§ 22 Landesverbände

Landesverbände betreuen die in ihrem Bundesland gemeldeten JJVÖ-Mitgliedsvereine und sind Zweigvereine des JJVÖ. Die Landesverbandsstatuten können nur mit der Zustimmung des JJVÖ geändert werden.

§ 23 Auflösung des Verbandes

1. Der JJVÖ ist aufgelöst, wenn dies drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder in einer eigens hierzu einberufenen außerordentlichen Generalversammlung beschließen.
2. Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine abwickelnde Person zu berufen und darüber Beschluss zu fassen, wem diese das, nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Als abwickelnde Person darf jedes Mitglied des Präsidiums gewählt werden.
3. Bei Auflösung des Fachverbandes oder des Wegfalles des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 BAO zu verwenden.
4. Der letzte Verbandsvorstand hat der zuständigen Vereinsbehörde das Datum der Auflösung und falls Vermögen vorhanden ist, das Erfordernis der Abwicklung sowie den Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die für Zustellungen maßgebliche Anschrift sowie den Beginn der Vertretungsbefugnis einer allenfalls bestellten abwickelnden Person binnen vier Wochen nach Beschlussfassung über die Auflösung mitzuteilen.

§ 24 Anti-Doping-Bestimmungen

1. Für den JJVÖ gelten die Anti-Doping-Bestimmungen der JJIF und das Anti-Doping Bundesgesetz (ADBG).
2. Das Anti-Doping Bundesgesetz hat für das Handeln aller Organe des JJVÖ, Funktionär*innen, Mitarbeitende, Betreuungspersonen und Sporttreibenden Verbindlichkeit.
3. Über die Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen auf Grund von Verstößen gegen die Anti-Doping Regelungen entscheidet im Auftrag des Bundes-Sportfachverbandes die gemäß § 4Abs.2Z5 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 (ADBG) eingerichtete Österreichische Anti-Doping Rechtskommission im Sinne des § 15 ADBG.
4. Die Entscheidungen der österreichischen Anti-Doping Rechtskommission können bei der Unabhängigen Schiedskommission (§ 16 ADBG) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß § 17 ADBG zur Anwendung kommen.

§ 25 Integritätsbestimmung

Der JJVÖ und seine Mitglieder bekennen sich zu den sozialen, ethischen und kulturellen Werten des Sports. Der Verband und seine Mitglieder treten daher aktiv für die Integrität und Glaubwürdigkeit im Sport ein und lehnen jede Form der Manipulation von Sportbewerben strikt ab. Verstöße sind dem Präsidium zu melden und von diesem beim RA anzuzeigen.